

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N 157.

Halle, Donnerstag den 3. April
Erste Ausgabe.

1851.

Der vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22½ Sgr., durch die resp. Post-Anstalten nur 26¼ Sgr.
Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung bitten wir bei den königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

an uns gelangen lassen zu wollen.

Deutschland.

Berlin, d. 1. April. [52te Sitzung der Zweiten Kammer.] Präsident: Graf v. Schwerin. Eröffnung: 11 Uhr 25 Min. Am Ministertische: Simons, v. d. Heydt, Regierungs-Kommissarius, Geh. Kriegs Rath Fleck und Geh. Regierungsrath Scheerer. Später: v. Manteuffel, v. Stockhausen, v. Westphalen und v. Raumer.

Der Handelsminister v. d. Heydt legt der Kammer im Allerhöchsten Auftrage einen Gesetzentwurf in Bezug auf die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerks in allen Landestheilen, mit Ausnahme der wehrtheilreichen, zur verfassungsmäßigen Beschlussnahme vor. Der Gesetzentwurf wird nach dem Antrage des Herrn Ministers der bereits ernannten Kommission zur Befreiung der Bergwerke übergeben.

Demnächst wird das Amendement des Abgeordneten Niedel bei nochmaliger Abstimmung wiederholt angenommen und dann mit der Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend den Belagerungszustand, fortgefahren. Die §§. 3 und 4 werden ohne Debatte in der Fassung der ersten Kammer angenommen. Zu §. 5 sind mehrere Amendements gestellt. Der Abg. Bürger's kommt nochmals auf die gestern von ihm bereits ausgesprochene Ansicht zurück, die Suspension der Verfassung nur durch königliche Verordnung eintreten zu lassen. Der Regierungskommissarius Geh. Regierungsrath Scheerer beschränkt sich darauf, auf das bereits gestern von ihm Ausgeführte zurückzuverweisen. Er verlangt, daß Alles, was gethan werden solle, auch ganz geschehen müsse und beantragt die Verwerfung der Amendements.

Der Abg. Wenzel begründet ein von ihm gestelltes Amendement und kommt dabei schließlich auf eine Aeußerung des Herrn Minister-Präsidenten, welche derselbe gestern gethan, zurück. Er wolle den Ausdruck, womit eine Partei, deren Berechtigung den Doktrinärs gegenüber früher anerkannt worden sei, benannt worden ist, nicht wiederholen, ihn habe derselbe empört. Er freue sich nur, daß ein solcher Ausdruck nicht von der Tribüne gefallen, da er gewiß noch nie in einem Parlamente gehört worden sei.

Minister-Präsident von Manteuffel: Ich habe gestern, nachdem der Herr Abgeordnete Graf Dyhrn gesprochen, mir ebenfalls erlaubt, einen Göthe'schen Vers zu citiren, habe damit aber keine Partei bezeichnet, sondern nur diejenigen, welche zu ihren Mitteln Gift und Dolch gebrauchen, und die nenne ich keine Partei. Die Lehre von der Demokratie will ich hier nicht erörtern, aber die Regierung hat jetzt gelernt, daß das Schwert, welches ihr gegeben ist, nicht umsonst in ihre Hände gelegt worden ist, und das Volk hat gelernt, daß die Verführer weiter nichts als Verführer sind. Nur eine Partei im Lande hat nichts gelernt, nämlich die, welche glaubt, sie könne die Kugel auf der schiefen Ebene im Laufe aufhalten und ihr an einem bestimmten Punkte Halt gebieten!

Der Abg. v. Vincke spricht für das Amendement Wenzel. Der Abg. Graf Dyhrn bemerkt dem Herrn Minister-Präsidenten in einer persönlichen Bemerkung, daß er gestern keinen Göthe'schen Vers angeführt habe.

Es wird zuerst über das Amendement des Abg. Wenzel abgestimmt, welches als Unteramendement zu einem von dem Abgeordneten Bürger's gestellten Antrage betrachtet wird, und welches zu §. 5. die Bestimmung hinzugefügt wissen will, daß die Suspension der

Verfassung nur für die Dauer des Belagerungszustandes und nur für den Distrikt, über welchen der Belagerungszustand erklärt ist, ausgesprochen werden dürfe. Die Abstimmung ergibt kein Resultat und die Fassung wird deshalb vorgenommen. Das Resultat ist, daß dasselbe mit 131 gegen 130 Stimmen verworfen wird. Es wird deshalb die namentliche Abstimmung beantragt und vorgenommen. Das Resultat ist nunmehr, daß das Amendement Wenzel mit 133 gegen 132 Stimmen angenommen wird. Nunmehr wird das Amendement des Abg. Bürger's zur Abstimmung gebracht und von der Kammer verworfen. Dagegen wird der §. 5. nach einem eventuellen Antrage des Abg. Bürger's dahin angenommen:

Wird es bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5., 6., 7., 27., 28., 29., 30., 36. der Verfassungsurkunde, oder Einzelne derselben zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der namentlichen Form (§. 3.) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden. Die §§. 6 und 7 werden in der Fassung der Ersten Kammer genehmigt. Zu §. 8 beantragt die Kommission eine Aenderung. Nach längerer Discussion wird das erste Alinea der Kommissionsfassung, welches mit der Fassung der Ersten Kammer übereinstimmt, angenommen. Es lautet:

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verurthadung einer Ueberschwemmung oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- und Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Ebenso wird der Zusatz der Kommission angenommen, er lautet:

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann vom Kriegsgericht, statt auf Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Freiheitsstrafe erkannt werden.

§. 9. wird in der Fassung der Ersten Kammer angenommen. Er lautet:

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrehrer wissenschaftlich falsche Berichte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder c) zu dem Verbrechen des Aufrehrs, der öffentlichen Ueberschwemmung, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu andern §. 8. vor- oder d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Der §. 10. wird in der Fassung der Kommission angenommen. Derselbe ändert das zweite Alinea, so daß es jetzt lautet:

Als Hoch- und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Reichte des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staates (Art. 75-108. des Rheinischen Strafgesetzbuches) anzusehen.

§. 11. wird in der Fassung der Ersten Kammer genehmigt.

(Schluß folgt.)

Berlin, d. 1. April. Se. Majestät der König haben geruht: Den Landes-Defonomie-Rath Herzberg zu Stendal zum Regierungs- und Landes-Defonomie-Rath, sowie den bei der Auseinander setzungs-Behörde beschäftigten Regierungs-Assessor Rust zu Stendal zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Dem Oberlehrer an der Klosterschule zu Rosleben, Dr. Karl Christian Gottlieb Kessler, ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Bulletin. Se. Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm haben auch in der vergangenen Nacht fast ohne Unterbrechung ruhig geschlafen. Das fatarbaltische Leiden nahezu verschwunden. Die gichtische Entzündung des Hangeleites schreitet allmählig ihrer Beseitigung entgegen. Berlin, am 1. April 1851, 10 Uhr Vormittags. (gez.) Dr. Schönlein.

Die Oesterreichische Antwortnote, die nach dem „C. B.“ schon heute hier eintreffen sollte, ist noch nicht eingetroffen und dürfte, wie uns aus Wien versichert wird, erst nach der Rückkehr des Kaisers, die in einigen Tagen bevorsteht, von Wien abgehen.

Die Kommission der Ersten Kammer für Rechtspflege (Vorsitzender und Berichterstatter Abg. Bode) beantragt: daß die Berathung der provisorischen Verordnung vom 3. Januar 1849 für jetzt und bis zur nächsten Sitzungsperiode vertagt bleibe. Dieser Antrag ist von der genannten Kommission in Folge eines Anschreibens des Herrn Justizministers gestellt worden.

Aus einer Instruktion des Ober-Kirchenrathes an die Consistorien in Betreff der neuen kirchlichen Gemeindeordnung bringen hiesige Blätter folgende Stelle:

Wir haben zunächst den Grundlag aufgestellt, daß die neue Gemeindeordnung den Gemeinden nicht auferdrängt werden soll, welche sich bereits einer in anerkannter Geltung stehenden kirchlichen Gemeindeordnung erfreuen. Dahin gehören beispielweise die französisch-reformirten Gemeinden in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen, denen daher auch, auf ihr Ansuchen, bereits die bestimmte Zusicherung gegeben worden ist, sie bei ihrer verhältnismäßigen Gemeindeordnung zu belassen. Aehnliche Einrichtungen und rechtlich begründete kirchliche Gemeindeverfassungen werden sich auch in anderen Provinzen bei einzelnen Gemeinden finden. Wir rechnen aber in die Zahl solcher Gemeindeverfassungen nicht diejenigen Gemeindeeinrichtungen, welche nicht auf einer Gliederung der kirchlichen Gemeinde beruhen, sondern in einer Vermengung der kirchlichen und der politischen Gemeinde ihren Grund haben, und die Vorsteher und Betreuer der Kirchengemeinde nicht aus dieser, als solche, sondern aus den politischen Körperschaften, wie z. B. aus den Magistraten, Stadtverordnetenversammlungen, Gewerken u. s. w. hervorgehen lassen. Eine derartige Vermengung verschiedener Elemente ist nach den Grundbegriffen der Verfassungsurkunde fernschin nicht mehr zulässig. Eben so wenig rechnen wir dahin alle diejenigen Gemeindeverfassungen, welche innerhalb der letzten Jahre, ohne Genehmigung und Anerkennung der kirchlichen Behörden, die und da in selbstherrlicher Weise sich gebildet haben. Auch diese Gemeindeverfassungen haben keinen Anspruch auf fortgesetzten Bestand. Es wird daher, mit Ausnahme derjenigen verhältnismäßig wenig zahlreichen Gemeinden, welche bereits eine anerkannte kirchliche Gemeindeordnung besitzen, und von denen es bekannt ist, oder mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann, daß sie bei derselben zu verbleiben wünschen, an alle evangelischen Gemeinden in den östlichen Provinzen durch die Superintendenten die Aufforderung gelangen müssen, zur Bildung eines Gemeindefürsorge-Rathes noch Maßgabe der ihnen mitzutheilenden Grundzüge zu streben und werden demnach durch die Geistlichen der Gemeinde die Einleitungen zur Aufstellung der Vorschlagsliste, Convocation der Gemeinde und Abhaltung des Wahlstages zu treffen sein. In denjenigen Gemeinden nun, in welchen auf diese Aufforderung kein Widerspruch sich erhebt und wir hoffen, daß dies die überwiegende Zahl sein wird, wird demnach die Wahl und die Einsetzung des Gemeindefürsorge-Rathes ohne Anstand erfolgen. Erheben sich in andern Gemeinden Einwendungen und Bedenken, so wird das weitere Verfahren nach dem Inhalt und dem Gewicht dieser Einwendungen sich bestimmen. (Folgen nähere Bestimmungen.) — Sollte aber endlich in einer Gemeinde sich ein so umfassender Widerstand gegen die neue Gemeindeordnung ergeben, daß das Königl. Consistorium nach Erschöpfung aller Mittel besonnener Berückichtigung im Wege schriftlicher und mündlicher Besprechung, die Bildung eines Gemeindefürsorge-Rathes für jetzt als unausführbar erkennen müßte, so wird jedenfalls von der Anwendung äußerlicher Zwangsmittel Abstand zu nehmen sein; die Gemeinde wird in ihren bisherigen Verhältnissen vorläufig verbleiben, und die Regulirung ihrer Beziehungen zur Gesamtkirche künftiger Erwägung vorbehalten bleiben. Das Consistorium hat aber in jedem Falle auch nicht zu dulden, daß eine solche Gemeinde sich auf einer, von den Grundzügen prinzipiell verchiedenen Grundlage eigenmächtig organisirte, und einem jeden erwanigen Versuche der Art mit Entschiedenheit entgegenzutreten.“

Kassel, d. 30. März. Der preussische Commissar, Hr. v. Ulden, nimmt nun wirklich Theil an den Geschäften der „Bundesstags-Kommission“, denn er unterzeichnet neben dem Grafen Leiningen die Erlasse derselben. Die Verordnung, wodurch unsere Regierung die Stellung des preussischen Commissars als eine mit der des Grafen Leiningen gleichberechtigte anerkennt, lautet:

„In Folge Uebersehens des Königl. Hoheit des Kurfürsten wird mit Beziehung auf die Ausschreiben des Gesamtstaatsministeriums vom 28. October und 18. December v. J. hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß fortan der K. O. österreichische Feldmarschall-Lieutenant Graf von Leiningen-Werburg und der Königl. preussische Staatsminister Ulden sich gemeinschaftlich als Commissare des deutschen Bundes der definitiven Regulirung der in Folge des Vollstreckungsverfahrens weiter nothwendigen Maßnahmen in Karlsruhe unterziehen werden.“

Die Mitglieder des bleibenden Ständeausschusses haben gestern Vormittag ein langes Verhör bestanden, in welchem ihnen wegen einzelner Stellen in ihren feiner Zeit durch den Druck veröffentlichten Erklärungen u. Vorhalt gethan und auf Grund derselben die Anklage gegen sie spezifiziert und bestimmter formulirt worden ist. Wie es heißt, umfaßt diese Anklage eine Reihe einzelner Vergehen, als Aufreizung zum Ungehorsam gegen die Septemberverordnungen und gegen die Anordnungen der Staatsregierung, Aufregung gegen den Deutschen Bund, Verbreitung falscher Nachrichten über dem Lande nachtheilige Unternehmungen u. Die Angeklundigten haben, wie man hört, diese Beschuldigungen nicht nur für grundlos erklärt, sondern auch auf die betreffenden landständischen Akten als Entlastungsbeweise und die landständischen Beamten als Entlastungszeugen sich berufen, um darzutun, daß seit 1831 die verchiedenen bleibenden Ständeausschüsse mit Privaten und Behörden unmittelbar verkehrt, Berathungen gegen ihrer Ansicht nach verfassungswidrige Bundesbeschlüsse oder Maß-

regeln der Landesregierung eingelegt, Anklagen dagegen erhoben, die Landstände gegen Anschuldigungen und Vorwürfe der Regierung verteidigt, den Druck ihrer Verhandlungen beschlossen und ausgeführt haben. Insbesondere haben sie diejenigen Aktenstücke bezeichnet, welche beweisen, daß es Staatsparis war, unter der in §. 95 der Verfassungsurkunde erwähnten Zuziehung des bleibenden Ständeausschusses Zustimmung zu versehen und im Falle der Anwendung des §. 95 seitens der Regierung dem Ausschusse die beabsichtigten Maßregeln als förmliche Propositionen mitzutheilen, über welche dann der Ausschuss für sich beschloß und seinen Beschluß der Staatsregierung mittheilte. Auch Erkenntnisse der höchsten Gerichte aus den Jahren 1839 und 1843 haben sie angezogen, in welchen ausgesprochen ist, daß den Mitgliedern des bleibenden Ständeausschusses selbst bei einer Auflösung der Ständeversammlung die Eigenschaften und Rechte von Mitgliedern der Ständeversammlung verbleiben, daher auch, wenn sie in ihrer amtlichen Eigenschaft auftreten, nach §. 87 der Verfassungsurkunde zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden können, den Fall der beleidigten Privattheorie ausgenommen. So gewichtig diese Entlastungsbeweise auch sein mögen, so erwarten wohl nur Wenige, daß sie auf das Kriegsgericht — dessen Kompetenz vorausgesetzt — den beabsichtigten Eindruck machen werden.

Gegen den Obergerichtsanwalt Henkel, Mitglied des bleibenden Ständeausschusses, ist gestern eine Separatuntersuchung eröffnet worden, wegen der offenen Briefe, welche er im October v. J. an den damaligen Oberbefehlshaber, Generalleutnant v. Haynau, und an den Kurfürsten gerichtet hatte.

Wien, d. 30. März. Die „Wiener Zeitung“ brachte gestern die definitiven Vorstands-Ernennungen für die politischen Behörden Ungarns. Es wurden Graf Pa Motte, Vicepräsident der Statthalterei; ferner Josef von Sillassy, Eduard von Bujanovits, Ant. Graf Lacansky, Stephan von Szalay, Josef von Hsitay und And. von Szekrenyessy, Statthaltereiräthe dabeist.

Italien.

Turin, d. 27. März. Laut der „Grocce di Savoia“ sind anonyme Schriften gefunden worden, worin der Handelsminister Graf v. Cavour beschuldigt wird, durch die neueren Handelsverträge Piemont an England und Belgien verkauft zu haben. Andererseits tauchen Ministerwechselgerüchte auf. Cavour soll Ministerpräsident werden und das Portefeuille des Innern erhalten, Galvaogo, jetzt Minister des Innern, wird als Präsident und zugleich als Minister der auswärtigen Angelegenheiten genannt.

Rom, d. 24. März. Gestern plakte während der Predigt in der vollgebrängten Kirche Rossedes eine Petarde, ohne Schaben anzureichten. Die Schuld wird den Demagogen zugesprochen. In mehreren Stadtvierteln wurden Plakate von einem republikanischen Comite, gegen die Regierung gerichtet, gefunden.

Großbritannien und Irland.

London, d. 29. März. Die Besorgnisse, die große Ausstellung möge an dem ursprünglich anberaumten Tage, am 1. Mai, noch nicht eröffnet werden, sind gänzlich geschwunden, indem die Kommission fest entschlossen sind, allen etwaigen Schwierigkeiten zum Trost, dem ursprünglichen Plane treu zu bleiben und sich auf keinen Aufschub, der ihnen allenfalls als Wortbruch ausgelegt werden könnte, einzulassen. Mühe genug wird es freilich kosten, bis zu dem festgesetzten Zeitpunkte alle zur Eröffnung erforderlichen Anstalten zu treffen.

Nach der Christian Times hat die Universität Erford in den letzten Jahren zur Arme englischer Convertiten ein beträchtliches Contingent gestellt. Nicht weniger als ungefähre hundert Professoren, Lehrer und Collegiumsmitglieder (Fellows) haben den Spung aus der orford Universitätskapelle in den Schooß der römischen Kirche gemacht; außerdem sollen gegen 17,000 anglikanische Geistliche, die in Erford studirt haben, dem Puseyismus oder Kryptokatholicismus angehören. Diese eigenthümlichen pädagogischen Tendenzen von Erford und Cambridge gehören mit zu den Ursachen ihrer Inpopularität und haben die Regierung veranlaßt, eine Kommission zur Untersuchung der Organisation und Berathung über die nothwendigen Reformen der Universitäten zu ernennen. Die Kommission hat viele Sitzungen gehalten, ohne ihrem Ziel um einen Zollbreit näher zu kommen; denn ein einziges der vielen Collegien Erfords hat sich bisher herbeigelassen, auf die gestellten Fragen eine halbe Auskunft zu geben. Erford und Cambridge verschanzten sich hinter ihre Autonomie als bürgerliche Körperschaften (ob sie diesen Titel verdienen, ist ihrer historischen Entwicklung nach zweifelhaft) und sollen von vier ausgezeichneten Rechtsgelehrten ein Gutachten erlangt haben, welches die Einmischung der königlichen Untersuchungskommission für unfonstitutionell und ungesetzlich erklärt. In diesem Fall könnte eine Universitätsreform nur durch eine Parlamentsakte erzwungen werden, an welche in dieser Session gewiß nicht mehr zu denken ist.

Griechenland.

Syra, d. 15. März. Man glaubt nicht, daß König Otto in der nächsten Zeit nach Griechenland zurückkehren werde. Sowohl die Frage seiner Rückkehr als der Thronfolge schlummert vorläufig. Mün-

gener Briefe bestätigten, daß in beiden Beziehungen noch nichts Entscheidendes festgestellt worden ist. Der Erbgroßherzog von Oldenburg, Bruder der Königin, verweilt noch immer zu Athen.

Vermischtes.

— London, d. 28. März. Seit den letzten Tagen ist eine neue Fatalität in den „Kryftallpalast“ eingezogen. Tausende von Sperlingen haben sich nämlich, wahrscheinlich durch den Regen gejagt, in dem ausgebeugten Gebäude heimlich gemacht und halten auf den Bäumen des Colonel Sibthorp lustig Vorparlament. Denkt man an die naturgemäße Udelicafesse dieser besüßelten Creaturen und an die prachtvollen Stoffe aller Farben, die eine zarte Behandlung in Anspruch nehmen, so wird man die Gefährlichkeit dieser kleinen Gäste wohl nicht zu gering anschlagen. Und nun entsteht die Frage: wie sie aus einem Hause hinaustreiben, wo Pulver und Blei nicht angewendet werden kann, ohne es wie ein Sieb zu durchlöchern, wo man der nun einmal aufgestellten Waaren wegen auch nicht zu Dampf, Feuer oder Wasser seine Zuflucht nehmen darf? Der Casus ist schwierig. Die englischen Journale sind jedenfalls delikater als die Sperlinge. Sie machen von dieser neuen Fatalität keine Erwähnung.

Kunst-Nachricht.

Den zahlreichen Freunden guter Quartett-Musik zur Nachricht, daß unter Mitwirkung einiger Mitglieder des Leipziger Quartetts Sonnabend am 5. April Abends 6 1/2 Uhr im Saale zum Kronprinzen eine

Quartett-Soirée

stattfinden wird, worin zwei Quartette von Haydn und Mozart und das große Trio von Beethoven Bdur zur Ausführung kommen werden.

Se feltener in der letzteren Zeit ein derartiger Kunstgenuß gebothen ist, um desto größere Theilnahme läßt sich an dieser durch ein reiches Repertoire ausgestatteten und von ausgezeichneten Künstlern unterfütterten Quartettunterhaltung erwarten.

Es ist eine Subscriptionsliste in Umlauf gesetzt. Für diejenigen, welche diese Liste nicht erreichen sollte, sind Billets zum Subscriptions-Preise von 7 1/2 Sgr. in der Knapp'schen Buchhandlung (Schroedel und Simon), sowie in der Kitzing'schen Tabackshandlung niedergelegt.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 1. bis 2. April.

Im Kronprinzen: Dr. Nimm. Stod a. Mannfeld. Dr. Hofrath Grüner a. Götta. Dr. Dr. med. Seider a. Hannover. Dr. Partik. Weighardt a. Köln. Dr. Stadtrath Pargner a. München. Dr. Prof. Siechling u. Dr. Kaufm. Wiener a. Berlin. Dr. Geh. Reg.-Rath Sönger a. Koblenz. Dr. Rittergutsbes. v. d. Rein a. Prag. Dr. Fabrik. Ulin a. Aachen.

Stadt Zürich: Dr. Berggrath Krug v. Nidde a. Halberstadt. Dr. Geh. Sect. v. Lehmann a. München. Dr. Med.-Rath Schumann a. Koblenz. Dr. Stud. Sander a. Jena. Die Hrn. Kauf. Dieberich a. Bromberg, Schmidt a. Magdeburg, Wey a. Wafungen, Bierbaum a. Braunschw. e.

Goldner Ring: Dr. Kanzlei-Rath Cutter a. Halberstadt. Dr. Refr. Kramer a. Magdeburg. Die Hrn. Kauf. Reichenthal a. Jülich, Klinge a. Bamberg. Die Hrn. Milit. Kenius u. Raumann a. Erfurt.

Englischer Hof: Dr. Partik. Griesheim a. Berlin. Dr. Rent. Lampe a. Sohrau. Dr. Fabrik. Reimann a. Potsdam. Dr. Kaufm. Jacobson a. Leipzig.

Goldener Löwe: Die Hrn. Kauf. Mann a. Vera, Bauer, Waha u. Bernisch a. Leipzig, Gölch a. Eilenburg, Haumann a. Schaumberg, Bucha u. Schmidt a. Schwedt.

Stadt Hamburg: Dr. Kreis. Ger. Dir. Bismark a. Bitterfeld. Dr. Stadtrath Mehning a. Nordhausen. Dr. Rittergutsbes. v. Ros a. Koblenzschel. Dr. Rittm. Frhr. v. Kauen a. Saarlouis. Die Hrn. Kauf. Dürstberg a. Nordhausen, Franke a. Elberfeld, Hensch a. Erfeld, Schurig a. Danzig, Leimann a. Hamburg.

Schwärzer Bär: Die Hrn. Fabrik. Kiepmann a. Wernburg, Uebel a. Breslau. Die Hrn. Geschäftl. Weyland a. Püßfeld, Flemming a. Wöllin. Dr. Kaufm. Thyrof a. Dornorf.

Goldne Angel: Dr. Stud. Waier a. Berlin. Dr. Handelsm. Zimmermann a. Eberleben.

Magdeburger Bahnhof: Dr. Dir. Arnold a. Merseburg. Dr. Rcut. Friebe a. Berlin. Dr. Fabrik. Reichenbach a. Augsburg. Die Hrn. Kauf. Hüppsch a. Breslau, Wittens a. Frankfurt.

Meteorologische Beobachtungen.

	1. April.	Morgens 6 Uhr.	Nachm. 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Tagesmittel.			
Lufdruck *)	334,25	Par. z.	334,94	Par. z.	336,18	Par. z.	335,12	Par. z.
Dunstgrad	2,08	Par. z.	1,56	Par. z.	2,19	Par. z.	1,94	Par. z.
Relat. Feuchtig.	0,57	pCt.	0,48	pCt.	0,51	pCt.	0,72	pCt.
Luftwärme	2,0	Gr. Rm.	5,4	Gr. Rm.	3,3	Gr. Rm.	3,6	Gr. Rm.

*) Alle Lufdruckbeobachtungen sind auf die Temperatur 0 Grad Reaum. reducirt.

Bekanntmachungen.

Nothwendiger Verkauf

beim

Königlich Preuß. Kreis-Gerichte zu Halle a. d. S.

I. Abtheilung.

Auf Antrag der Köch'schen Erbinteressen zu Bennstädt sollen nachstehende Realitäten:

- daß in der Grafschaft Mansfeld belegene Amt Bennstedt nebst Zubehör, taxirt auf 87,996 Rthl. 25 Sgr. 2 1/2 Pf.
- die im Wettiner Bergbezirk im Saalkreis belegene Braunkohlenzeche „Sophie“ bei Bennstädt, mit 1 Fundgrube und 1200 Maassen beliehen, mit einem nutzmaßlich zu erwartenden Kohlenquantum von 3,543,750 Tonnen;
- die zu Köchstedt sub Nr. 6, 2 und 3 belegenen im Hypothekenbuche sub Nr. 20, 21 und 22 verzeichneten Anspanner resp. Koffathengüter,

nach der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur (— eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 14 —) einzusehenden Taxe ad o zusammen abgeschätzt auf

27,788 Rthl. 4 Sgr. 1 Pf., am 16. Mai 1851 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst, eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 5, vor dem Deputirten Herrn Obergerichts-Assessor Thümmel ertheilungshalber meistbietend verkauft werden.

Alle unbekanntenen Real-Prätendenten werden aufgegeben, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Bekanntmachung.

Einige 20 Schock gute junge Pflaumenbäume, auf Plantagen pflanzbar, welche in einem Berggarten erproben, desgl. einige 10 Schock hochstämmige schöne Kistern, sind zu bekommen bei Th. Straubel in Hettstädt.

Holz-Verkauf.

In der Oberförsterei Bischofrode sollen Montag den 14. April or.

A. Aus dem Unterforst Bischofrode, Schlag Neckendorf, circa 6 Schock sichtene Baumstäbe, circa 20 „ Weinstämme, 30 „ Bohnenstangen und 30 „ Wehlholz;

B. Aus dem Unterforst Bornstedt, Schlag Wärental, circa 48 Stück Eichen: 50 Kasten Eichen-Scheitholz, 19 „ Buchen: 10 „ Buchen- dergl., 50 „ Birken: 16 „ Birken- dergl., 60 „ Aspen: 40 „ Aspen- dergl., 5 „ Knüppel und 150 Schock Wehlholz,

öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige sich a) an Ort und Stelle auf dem Schlage Neckendorf, Morgens 9 Uhr, b) „ „ „ Wärental, „ 10 „ einfinden wollen. Die Hölzer werden auf Verlangen von den betreffenden Forstbeamten zuvor nachgewiesen. Zahlungen für erstandene Hölzer können gleich nach Aneignung des Termins an Ort und Stelle geleistet werden. Die Verkaufs-Bedingungen werden vor dem Termin bekannt gemacht.

Bischofrode, d. 31. März 1851.

Der Königl. Oberförster Keuffel.

Ich bin bevollmächtigt, ein in hiesiger Gegend belegenes Mühlengrundstück nebst 20 Acker Areal mit vollständigem lebenden und todtten Inventar für 6500 Rthl. zu verkaufen. Das Mühlengebäude nebst Werk ist neu. Die Mühle selbst hat 2 Mahlgänge und aushaltende Wasserkrast.

Nähere Auskunft auf portofreie Anfragen bin ich gern zu erteilen bereit. Wiehe, den 30. März 1851.

C. Womberg.

Gasthofverkauf oder Verpachtung.

Ertheilungshalber soll mit Anzahlung des vierten Theiles der Kauffumme ein Gasthof erster Klasse in einer Provinzialstadt Anhalts verkauft werden.

Solide Pächter, welche 500 Rthl. Caution stellen können, würden ebenfalls auf dieses

Grundstück reflektiren können. Frankirte Adressen unter L. A. M. wird die Expedition dieses Blattes weiter befördern.

Bei Pfeffer (Schwetschke'sche Sort.) Buchhandlung) ist zu haben:

Puggieri's Handbüchlein der Luftfeuerwerkerei.

Eine praktische Anweisung zur Anfertigung aller Gegenstände der Luftfeuerwerkerei, als: Schwärmer, Raketen, Räder, Sonnen, Lanzten, Windmühlenflügel, Leuchtflugeln, bengalischer Flammen &c. &c., so wie vollständiger Land- und Wasserfeuerwerke. Für Alle, welche sich mit dieser Kunst beschäftigen, insbesondere aber für Dilettanten. Zweite Auflage. Mit 29 Tafeln Abbildungen. 8. Geh. Preis 15 Sgr.

Ich wohne jetzt Barfüßerstraße Nr. 124. Nehmtz, Berggeschworne.

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schabeberg.

N^o 157.

Halle, Donnerstag den 3. April
Erste Ausgabe.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22½ Sgr., durch die resp. Post-Anstalten nur 26¼ Sgr.

Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung bitten wir bei den Königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen zc. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

an uns gelangen lassen zu wollen.

Deutschland.

Berlin, d. 1. April. [52te Sitzung der Zweiten Kam-

mer.] Präsident: Graf v. Schwerin. Eröffnung: 11 Uhr 25 Min.

Am Ministertische: Simons, v. d. Heydt, Regierungs-Kom-

missarius

rer. Sp

ten und

Der

höchsten U

der Miteig

nahme der

Der Geset

bereits erri

geben.

Dem

nochmalige

Berathung

fortgefare

der ersten

gestellt.

ihm bereit

fung nur

gierungs-S

darauf, a

sen. Er

geschehen

Der

ment und

minister-Prä

den Ausdr

märs gege

wiederhol

solcher Aus

in einem S

Minis

dem der S

erlaubt, ei

tei bezeich

und Dolch

von der D



Verfassung nur für die Dauer des Belagerungs-Zustandes und nur für den Distrikt, über welchen der Belagerungs-Zustand erklärt ist, ausgesprochen werden dürfe. Die Abstimmung ergibt kein Resultat und die Zählung wird deshalb vorgenommen. Das Resultat ist, daß dasselbe mit 131 gegen 130 Stimmen verworfen wird. Es wird deshalb die namentliche Abstimmung beantragt und vorgenommen. Das Resultat ist nunmehr, daß das Amendement Wenzel mit 133 gegen 132 Stimmen angenommen wird. Nunmehr wird das Amendement des Abg. Bürgers zur Abstimmung gebracht und von der Kammer verworfen. Dagegen wird der §. 5. nach einem eventuellen Antrage des Abg. Bürgers dahin angenommen:

Wird es bei Erklärung des Belagerungs-Zustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5., 6., 7., 27., 28., 29. 30., 36. der Verfassungsurkunde, oder Einzelne derselben zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungs-Zustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§. 3.) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die §§. 6 und 7 werden in der Fassung der Ersten Kammer genehmigt. Zu §. 8 beantragt die Kommission eine Abänderung. Nach längerer Discussion wird das erste Alinea der Kommissionsfassung, welches mit der Fassung der Ersten Kammer übereinstimmt, angenommen. Es lautet:

Wer in einem in Belagerungs-Zustand erklärten Orte oder Distrikte der vor-sätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- und Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Ebenso wird der Zusatz der Kommission angenommen, er lautet: Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann vom Kriegsgericht, Rait auf Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Freiheitsstrafe erkannt werden.

§. 9. wird in der Fassung der Ersten Kammer angenommen. Er lautet:

Wer in einem in Belagerungs-Zustand erklärten Orte oder Distrikte a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrehrer wissentlich falsche Gerüchte austreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder b) ein bei Erklärung des Belagerungs-Zustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder c) zu dem Verbrechen des Aufrehrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu andern §. 8. vorgesehnen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg auffordert oder anreizt, oder d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Begehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Der §. 10. wird in der Fassung der Kommission angenommen. Diefelbe ändert das zweite Alinea, so daß es jetzt lautet:

Als Hoch- und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staates (Art. 76-108. des Rheinischen Strafgesetzbuches) anzusehen.

§. 11. wird in der Fassung der Ersten Kammer genehmigt. (Schluß folgt.)

Berlin, d. 1. April. Se. Majestät der König haben geruht: Den Landes-Defonomie-Rath Herzberg zu Stendal zum Regierungs- und Landes-Defonomie-Rath, sowie den bei der Auseinander setzungs-Behörde beschäftigten Regierungs-Assessor Rust zu Stendal zum Regierungs-Rath zu ernennen.